

1. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4 „AM KAMP“ DER GEMEINDE WESTERTIMKE

Erläuterungen im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Vorbemerkung, Planungsanlass und Städtebauliche Zielsetzung

Die vorliegenden Erläuterungen dienen gemäß § 4 Abs. 1 zur Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt sein kann. Die abschließende Begründung einschließlich Umweltbericht erfolgt im weiteren Planverfahren.

Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Westertimke und befindet sich südöstlich der Landesstraße L 133 zwischen Westertimke und Kirchtimke (siehe Abb. 1). Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 6/4, 6/5, 6/7, 6/9, 6/10 und Teilbereiche des Flurstücks 6/11 der Flur 2 der Gemarkung Westertimke.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus der Planzeichnung. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 8,75 ha.

Im Planänderungsgebiet werden 2 Biogasanlagen mit entsprechenden technischen Anlagen betrieben. Das Plangebiet ist von landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben.



Lage des Planänderungsgebietes (unmaßstäblich, Quelle: LGLN)

Die Betreiber verfolgen das Ziel, den Produktionsstandort zukunftssicher und nachhaltig auszurichten und zu betreiben. Insgesamt soll der Einsatz des am Standort erzeugenden Biogases optimiert und weitere Energieträger in Verbindung mit der Biogasanlage ergänzt werden, um den Ausbau regenerativer Energie zur Produktion von Gas, Strom, Wärme und Wasserstoff weiter zu fördern.

Hierzu sollen das vorhandene Sondergebiet „Biogasanlagen“ um weitere Energieträger erweitert werden, so dass z.B. auch Wasserstoffproduktion zum Einsatz kommen kann. Dies wird weiterhin primär auf dem erzeugenden Biogas basieren.

Ein weiterer Schwerpunkt werden zukünftig Anlagen zur Nahwärmeerzeugung und Anlagen zur Aufbereitung, Speicherung, Lagerung und Weiterverarbeitung von Gas, Wärme und Strom bilden, um z.B. ein kommunales Nahwärmenetz zu versorgen.

Zudem sollen ebenfalls Photovoltaikanlagen auf allen Dachflächen zulässig sein und untergeordnet auch PV-Freiflächenanlagen, um ungenutzte Flächenpotenziale zur Energiegewinnung auszunutzen.

Des Weiteren sind zusätzliche Gärproduktlager und eine Mistlagerhalle erforderlich, um die gesetzlichen Vorschriften zur Lagerung (9 Monate) und den politisch gewollten Einsatz von Wirtschaftsdüngern einhalten zu können. Die Erweiterung des Sondergebietes beruht auch darauf, dass durch die gesetzlichen Vorschriften des verringerten Einsatzes von Mais andere Wirtschaftsdünger mit geringerem Energiegehalt eingesetzt werden sollen, sodass auch hier ein größerer Bedarf an Silageplatz und Gärproduktlagern besteht.

Um den Anforderungen des Wärmenetzes (gezieltere Wärmeabgabe) gerecht zu werden und auf diese Weise eine flexiblere Anlagenfahrweise zu ermöglichen sind Wärmepufferspeicher notwendig. Bei der Pumpenauswahl der Hocheffizienzpumpen muss sichergestellt werden, dass der NPSH-Wert eingehalten ist, dies ist nur möglich, wenn der Pufferspeicher eine entsprechende Mindesthöhe (was den hydrostatischen Vordruck für die Pumpe ergibt) aufweisen. Hierzu muss der Wärmepufferspeicher, höher als die vorhandenen Speicher errichtet werden. Technisch lässt es sich so erklären, dass der WPS den höchsten Punkt zu den vorhandenen Speichern darstellen muss, da sonst zusätzliche Ausgleichsgefäße geschaffen werden müssten (Druckhaltung). Daher muss die Höhe der baulichen Anlagen im Plangebiet deutlich angehoben werden.

Die dezentrale Oberflächenentwässerung im Plangebiet hat sich als nicht zielführend erwiesen, sodass das Gebiet nach Süden erweitert werden soll, um das Regenwasser zentral in ein Versickerungsbecken zu entwässern. Weiterhin sind einige Flächen zum Anpflanzen bzw. zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern im Gebiet anzupassen.

Planungsrechtliche Voraussetzungen

Sowohl das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 als auch das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme) 2020 sind durch die Planänderung nicht berührt.

• Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Tarmstedt stellt im Geltungsbereich der Planänderungsgebiete bereits überwiegend ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogasanlagen“ dar. Damit ist der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Aufgrund der Erweiterung des Geltungsbereiches nach Westen und Südosten ist der Flächennutzungsplan zu ändern.

- **Nachrichtliche Übernahmen**

Das Plangebiet liegt insgesamt in der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes „Tarmstedt“ des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 20.12.2023. Die Schutzbestimmungen, die u.a. Genehmigungsvorhalte bezüglich Bodenentnahmen, Lagerung von Abfallstoffen, Baumaßnahmen, Düngung etc. vorsehen, sind entsprechend einzuhalten.

Künftige Festsetzungen des Bebauungsplanes

- **Art der baulichen Nutzung**

Entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung wird im Plangebiet weiterhin ein Sondergebiet (SO) gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Biogasanlagen“ festgesetzt.

Dabei sind zukünftig folgende Nutzungen zulässig:

- Biogasanlagen einschließlich Gärproduktlager, Nachgärer und Fermenter,
- befestigte Arbeitsflächen für den Feststoffeintrag und den Abtankplatz,
- Lagerflächen für Rohstoffe für den Betrieb der Biogasanlage,
- Lagerflächen und Aufbereitungstechniken für Gärreststoffe
- sonstige Gebäude für den Betrieb der Biogasanlagen (z.B. Lagerhallen, Unterstellhallen für Maschinen),
- Silagelagerflächen,
- Anlagen zur Aufbereitung, Speicherung, Lagerung und Weiterverarbeitung von Gas, Wärme und Strom einschließlich der Anschlüsse zur Weiterleitung und Einspeisung,
- Anlagen zur Nahwärmeerzeugung,
- Anlagen zur Wasserstoffproduktion, Elektrolyseure,
- Anlagen zur Methanolherstellung und CO₂-Abtrennung,
- Anlagen zur Lagerung und Verarbeitung von Holzhackschnitzeln
- Geothermieanlagen,
- Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf max. 10 % der Fläche,
- Photovoltaikanlagen auf Dachflächen,
- Pufferspeicher,
- Blockheizkraftwerke,
- Heizöltanks,
- Gülletanks,
- Flächen für die Regenwasserrückhaltung bzw. -versickerung,
- Zufahrten, Stellplätze, Garagen
- Aufenthaltsräume und Sanitäranlagen
- und Nebenanlagen.

Der Nutzungskatalog wird somit bezüglich des Einsatzes von erneuerbaren Energien ergänzt. Konventionelle Energieträger werden, wie im rechtsverbindlichen Bebauungsplan zulässig und bereits vorhanden, ebenfalls weiterhin benötigt, u.a. Heizöltanks für die Zünd- und Stützfeuerung.

-

- **Maß der baulichen Nutzung, Bauweise**

Das Maß der baulichen Nutzung bleibt mit einer festgesetzten Grundflächenzahl von 0,8 unverändert erhalten. Die maximale Höhe der baulichen Anlagen wird auf 22,00 m vergrößert.

- **Überbaubare Grundstücksflächen**

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden aufgrund der Erweiterung des Plangebietes angepasst.

- **Erhalt von Bäumen und Sträuchern**

E 1 – Erhalt einer Strauch-Baumhecke

Innerhalb der in der Planzeichnung, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB, festgesetzten Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern - E 1 - ist der Gehölzbestand von Bäumen und Sträuchern durch den Grundstückseigentümer vollständig dauerhaft zu erhalten. Abgängiger Gehölzbestand ist durch Neuanpflanzungen eines standortgerechten, einheimischen Laubbaumes oder Strauches gleichartig zu ersetzen.

Ein 4 m breiter Schutzstreifen beidseitig der Erdgasfernleitung ist nicht zu bepflanzen.

Die Artenauswahl und Pflanzqualität sind der Tabelle - AM 1 - „Anpflanzungen von Strauch-Baumhecken“ zu entnehmen.

Bei allen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen ist die DIN 18920 zu beachten.

E 2 – Erhalt einer Strauch-Baumhecke

Innerhalb der in der Planzeichnung, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB, festgesetzten Fläche zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern - E 2 - ist der Gehölzbestand von Bäumen und Sträuchern durch den Grundstückseigentümer vollständig dauerhaft zu erhalten. Abgängiger Gehölzbestand ist durch Neuanpflanzungen eines standortgerechten, einheimischen Laubbaumes oder Strauches gleichartig zu ersetzen.

Die Artenauswahl und Pflanzqualität sind der Tabelle - AM 1 - „Anpflanzungen von Strauch-Baumhecken“ zu entnehmen.

Bei allen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen ist die DIN 18920 zu beachten.

Der Gehölzbestand in der Fläche - E 2 - darf beseitigt werden, nachdem die Anpflanzungen in der Fläche - AM 2 - durchgeführt sind. Nach Herstellung der Fläche - AM 2 - verfällt die Verpflichtung des Erhalts der Gehölze in der Fläche - E 2 -.

- **Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern**

AM 1 – Anpflanzungen von Strauch-Baumhecken

Innerhalb der 5 m bzw. 10 m breiten, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern - AM 1 - ist eine Strauch-Baumhecke anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. In der 5 m breiten Fläche ist eine 3-reihige Strauch-Baumhecke und in der 10 m breiten Fläche eine 6-reihige Strauch-Baumhecke anzupflanzen.

Folgende Arten sind zu verwenden:

Botanischer Name	Deutscher Name	Qualität
Bäume		
<i>Betula pendula</i>	Sandbirke	2 j. v. S. 60/100
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche	3 j. v. S. 80/120
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	3 j. v. S. 80/120
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere	3 j. v. S. 80/120
Sträucher		
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss	3 j. v. S. 80/120
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn	3 j. v. S. 80/120

<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	1 j. v. S. 60/100
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum	3 j. v. S. 80/120
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose	2 j. v. S. 60/ 80
<i>Salix caprea</i>	Salweide	1 j. v. S. 60/ 80
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	3 j. v. S. 60/100

* 2 j. v. S. 60/100 = 2-jährig, von Sämlingsunterlage, Stammhöhe 60 - 100cm

Pflanzverband: Reihen- und Pflanzabstand 1,25 x 1,5 m auf Lücke. Der Abstand der Bäume untereinander beträgt maximal 8 m. Alle Straucharten sind zu gleichen Anteilen in Gruppen von 3 - 7 Exemplaren zu pflanzen. Die Errichtung eines Walls innerhalb des Pflanzstreifens ist zulässig.

Einzäunung: Die Anpflanzung ist allseitig zum Schutz vor Verbiss 5 - 8 Jahre mit einem Wildschutzzaun zu versehen. Der Wildschutzzaun ist anschließend zu entfernen. Eine dauerhafte Einzäunung des Betriebsgeländes ist nur an der dem inneren Bereich des Plangebietes zugewandten Seite des Pflanzstreifens zulässig.

Umsetzung: Die Anpflanzung erfolgt durch den Grundstückseigentümer in der ersten Pflanzperiode (November bis April) nach Beginn von Erweiterungen der Baumaßnahmen im südöstlichen Teil des Plangebietes. Die Anpflanzungen sind vom Grundstückseigentümer dauerhaft zu erhalten. Ausfälle von mehr als 10 % sind unverzüglich in der folgenden Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen.

AM 2 – Anpflanzungen von Strauch-Baumhecken

Innerhalb der 10 m bzw. 13 m breiten, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern - AM 2 - ist eine Strauch-Baumhecke anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. In der 10 m breiten Fläche eine 6-reihige Strauch-Baumhecke und in der 13 m breiten Fläche eine 9-reihige Strauch-Baumhecke anzupflanzen.

Die Anpflanzpflicht besteht, sobald bauliche Anlagen im Bereich der Erhaltungsfläche - E 1 - oder westlich darüber hinaus errichtet werden. Nach Herstellung der Fläche - AM 2 - verfällt die Verpflichtung des Erhalts der Gehölze in der Fläche - E 2 -.

Die Artenauswahl, die Qualität der Pflanzen, der Pflanzverband und die Einzäunung sind der Tabelle - AM 1 - „Anpflanzungen von Strauch-Baumhecken“ der textlichen Festsetzung Nr. 5 zu entnehmen.

Umsetzung: Die Anpflanzungsmaßnahme erfolgt durch den Grundstückseigentümer in der ersten Pflanzperiode (November bis April), nachdem bauliche Anlagen im Bereich der der Erhaltungsfläche - E 1 - oder westlich darüber hinaus errichtet werden. Die Anpflanzungen sind vom Grundstückseigentümer dauerhaft zu erhalten. Ausfälle von mehr als 10 % sind unverzüglich in der folgenden Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen.

AM 3 – Anpflanzung einer Strauch-Baum-Wallhecke - Wallheckenersatz

Innerhalb der 10 m breiten, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern - AM 3 - ist eine 6-reihige Strauch-Baumhecke auf einem Wall anzupflanzen. Innerhalb des Pflanzstreifens ist die Errichtung eines Walls aus lockerem Bodenmaterial herzustellen. Der Wall ist leicht zu verdichten, um Hohlräume zu vermeiden, die das Wurzelwachstum hemmen.

Die Artenauswahl, die Qualität der Pflanzen, der Pflanzverband, die Einzäunung und die Umsetzung der Anpflanzungen sind der Tabelle - AM 1 - „Anpflanzungen von Strauch-Baumhecken“ zu entnehmen.

- **Flächen zum Erhalt und Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern**

Innerhalb der 10 m breiten Fläche zum Erhalt und Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist der vorhandene Gehölzbestand vollständig zu erhalten und durch Neuanpflanzungen von Bäumen und Sträuchern zu einer mehrreihigen Strauch-Baumhecke zu entwickeln. Ein 4 m breiter Schutzstreifen beidseitig der Erdgasfernleitung ist nicht zu bepflanzen.

Die Artenauswahl, die Qualität der Pflanzen, der Pflanzverband, die Einzäunung und die Umsetzung der Anpflanzungen sind der Tabelle - AM 1 - „Anpflanzungen von Strauch-Baumhecken“ zu entnehmen.

Bei allen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen ist die DIN 18920 zu beachten.

- **Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen**

Die außerhalb des Plangebietes auf Teilflächen der Flurstücke 54/3 der Flur 12 in der Gemarkung Bülstedt sowie 114/5 der Flur 5 in der Gemarkung Westertimke durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen sind dem Sondergebiet zugeordnet. Weitere externe Ausgleichsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren ergänzt.

Immissionsschutz

Geruchsimmissionen können sich aus dem Betrieb der bereits vorhandenen Biogasanlage ergeben. Dies betrifft insbesondere die Rohstofflagerung, das Einfüllen der Rohstoffe in die Anlage und den Abzug des Gärproduktes.

Schallbelastungen ergeben sich durch den Zu- und Abfahrtsverkehr auf der Landesstraße 133 und durch den Betrieb auf den Flächen der Biogasanlage, hier vor allem durch die Maschinengeräusche bei der Beschickung der Siloplatte und der Gärbehälter. Zusätzlicher Fahrzeugverkehr durch Anlieferungen etc. ist nur in geringfügigem Maß zu erwarten. Zusätzliche Schallemissionen sind durch den Einsatz weiterer Energieträger nur in geringem Umfang zu erwarten. Im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren, wenn die einzelnen technischen Anlagen (z.B. Errichtung eines Elektrolyseurs) konkret bekannt sind, ist diese Annahme konkret zu überprüfen.

Der Geltungsbereich der Bebauungspläne ist bereits bebaut und größtenteils versiegelt. Für die vorhandenen Nutzungen bestehen bereits Gutachten und Genehmigungen, die eine Verträglichkeit mit der Umgebung nachweisen. Sollten neue Nutzungen geplant werden, ist die Verträglichkeit hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange ggf. im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen, wenn es sich beispielsweise um geruchs- oder lärmintensivere Nutzungen handelt.

Verkehrliche Erschließung, Ver- und Entsorgung

- **Verkehrliche Erschließung**

Die verkehrliche Anbindung des Plangebietes erfolgt weiterhin über die westlich verlaufende Landesstraße L 133 und eine dort vorhandene Zufahrt. Weiterhin besteht von einem östlich verlaufenden Wirtschaftsweg eine zweite Zufahrt.

- **Abwasserbeseitigung**

Eine *Schmutzwasserbeseitigung* ist weiterhin nicht erforderlich.

Das Regenwasser wird getrennt verwertet. Regenwasser von den Dachflächen und den Zufahrten wird versickert. Die Versickerung des Oberflächenwassers erfolgt bisher über Mulden. Zukünftig soll die Oberflächenentwässerung jedoch vorrangig über ein zentrales Versickerungsbecken erfolgen. Das Oberflächenwasser von den Fahr- und Silagelagerflächen wird über die Biogasanlage verwertet. Die wasserrechtlichen Genehmigungen liegen bereits vor und werden zu gegebener Zeit für Erweiterungen beantragt.

- **Strom- und Gasversorgung**

Die Strom- und Gasversorgung erfolgt durch die EWE Netz GmbH.

- **Abfallentsorgung**

Die Müllbeseitigung erfolgt durch den Landkreis Rotenburg (Wümme).

Belange von Natur und Landschaft

Das Planänderungsgebiet liegt in der Gemeinde Westertimke und befindet sich südöstlich der Landesstraße L 133 zwischen den Ortschaften Westertimke und Kirchtimke. Im Planänderungsgebiet ist bereits eine Biogasanlage mit entsprechenden technischen Anlagen vorhanden, die mit dem rechtsverbindlichen B-Plan Nr. 4 „Am Kamp“ bereits planungsrechtlich gesichert ist.

Zur angrenzenden freien Landschaft sind Gehölzstrukturen vorhanden. Dabei handelt es sich um Strauch-Baumhecken, Einzelbäume/Baumgruppen und Strauch-Baum-Wallhecke. Gemäß § 22 Abs. 3 NNatSchG gelten mit Bäumen und Sträuchern bewachsene Wälle zu den geschützten Landschaftsbestandteilen. Alle Handlungen, die das Wachstum der Bäume und Sträucher beeinträchtigen, sind verboten. Unbebaute Flächen auf dem Gelände der Biogasanlage beinhalten Scher- und Trittrasen. Die umliegenden landwirtschaftlichen werden im Wesentlichen ackerbaulich genutzt. In Teilen sind auch Intensivgrünland im Umfeld der Planung vorhanden. (siehe Anlage 1 – Biotoptypenkartierung)

Mit der 1. Änderung und Ergänzung des B-Planes Nr. 4 beabsichtigt die Gemeinde Westertimke die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den weiteren Betrieb der vorhandenen Biogasanlage zu schaffen. Mit der Planung sollen neue Formen der Energiegewinnung bzw. Modifikationen der Biogasnutzung an einer bestehenden Biogasanlage konzentriert werden. Die Betreiber verfolgen das Ziel, den Produktionsstandort zukunftsicher und nachhaltig auszurichten und zu betreiben. Insgesamt soll der Einsatz des am Standort erzeugenden Biogases optimiert und weitere Energieträger in Verbindung mit der Biogasanlage ergänzt werden, um den Ausbau regenerativer Energie zur Produktion von Gas, Strom, Wärme und Wasserstoff weiter zu fördern. Dahingehend ist es erforderlich den Nutzungskatalog des Sondergebietes zu ändern, das Planänderungsgebiet zu erweitern und die maximale Höhe der baulichen Anlagen auf 22,0 m zu erhöhen. Des Weiteren sind im rechtsverbindlichen B-Plan Nr. 4 Flächen zum Anpflanzen bzw. zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern festgesetzt, die nicht mit den Gegebenheiten vor Ort übereinstimmen und mit der Änderung angepasst werden. Zusätzliche Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern werden ausgewiesen.

Die vorgesehenen Erweiterungsflächen werden ackerbaulich bewirtschaftet. Daraus resultieren keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Pflanzen. Mit den Anpassungen/Änderungen der Anpflanz-/Erhaltflächen von Bäumen und Sträuchern ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Pflanzen. Im rechtsverbindlichen B-Plan Nr. 4 sind zudem zwei Wallhecken nachrichtlich als Schutzobjekt in Sinne des Naturschutzrechts dargestellt. Im Rahmen der durchgeführten Biotoptypenkartierung zur anberaumten Änderung/Ergänzung des B-Planes Nr. 4 konnte jedoch nur noch eine Strauch-Baum-Wallhecke vor Ort festgestellt werden. Die zweite – östliche Wallhecke – konnte nicht mehr nachgewiesen werden. Im Rahmen der Änderung/Ergänzung

des B-Planes Nr. 4 soll zum Ersatz der Wallhecke am südlichen Rand des Planänderungsgebiets eine neue Strauch-Baum-Wallhecke angepflanzt und dauerhaft erhalten werden. Mit der Erweiterung des Sondergebietes und der damit verbundenen Überbauung und Versiegelung von Boden ergeben sich auf das Schutzgut Boden erhebliche Beeinträchtigungen. Auch in Bezug auf das Schutzgut Landschaft können zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden. Mit der Änderung soll die derzeit festgesetzte Bauhöhe von 13,0 m auf 22,0 m heraufgesetzt werden. Dahingehend werden die baulichen Anlagen zukünftig weiter einsehbar sein als bisher und es sind zusätzliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft nicht ausgeschlossen. Etwas eingriffsmindernd wirken die vorhandenen, umliegenden Gehölz- bzw. Waldbestände, die zu einer Sichtminderung in der freien Landschaft beitragen werden. Nähere Erläuterungen sind im weiteren Verfahren zu tätigen.

Der Umweltbericht wird im weiteren Verfahren detaillierter ausgearbeitet, um die entstehenden Beeinträchtigungen darzulegen und entsprechende Aussagen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich zu treffen. Höhe des Ausgleiches, Ort und Art der Maßnahmen werden im weiteren Verfahren mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Stand: 06/2024